

Hygienekonzept für die Nutzung der Außensportanlagen des Schulverbands

(gültig ab 12.01.2022 für SC Rönna 74 e.V. & MTV Segeberg von 1860 e.V.)

Die Außensportanlagen dürfen nach Genehmigung der Landesregierung und des Schulträgers unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Regeln eingeschränkt zu Sportzwecken genutzt werden.

Oberste Maxime ist die Gesunderhaltung aller Teilnehmer. Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand in seiner Gesundheit gefährdet wird. In allen Bereichen sind Risiken zu minimieren. Die Teilnahme an den Übungseinheiten ist freiwillig.

Die nachfolgenden Regeln stellen Handlungs- und Verhaltensanweisungen dar und sind von allen Teilnehmern uneingeschränkt zu befolgen:

- 1) Personen mit Grippe-symptomen, insbesondere Husten und Fieber, ist die Teilnahme am Sport untersagt.
- 2) Die allgemeinen Regeln zur Hust- und Niesetikette werden befolgt.
- 3) Soweit für den Sport (z.B. Wettkampf) ist eine unnötige Vermischung der Sportgruppen ist zu vermeiden. Kontaktsport ohne Mindestabstand ist erlaubt.
- 4) Die Trainingsgruppen bekommen Trainingstage und Trainingszeiten zugewiesen.
- 5) Innenräume dürfen nur folgende Personen betreten:
 - a) Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist,
 - b) Kinder bis zur Einschulung,
 - c) Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
 - d) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,
 - e) Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.
 - f) Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist. Ehrenamtliche bzw. Übungsleiter, die eine Aufwandsentschädigung von bis zu 3.000€ pro Jahr (ÜL-Pauschale) erhalten, zählen nicht zu diesem Personenkreis!
- 6) Wettbewerbe mit mehr als 100 Sporttreibenden außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig. Es dürfen zusätzlich maximal 100 Zuschauer anwesend sein. Zuschauer haben einen Mindestabstand von 1,5m zu Sportlern und anderen Haushalten einzuhalten.
- 7) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern ist von den Zuschauern und nicht aktiven Sportlern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, vorzugsweise der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94, zu tragen. Umkleidekabinen und Duschen dürfen genutzt werden.
- 8) Für das Betreten und Verlassen der Außensportanlagen und die Durchführung des

Trainings gelten folgende Regeln:

- a) Die Übungsgruppe hat pünktlich, weder zu früh noch zu spät an der Außensportanlage zu sein und mit Abstand vor der Außensportanlage zu warten bis der Übungsleiter sie zur Außensportanlage führt.
- b) Zum Desinfizieren der Hände bringt jeder Übungsleiter Handdesinfektionsmittel mit.
- c) Vor und nach dem Sport gelten die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene und Kontaktbeschränkung.
- d) Zuschauer haben einen Mindestabstand von 1,5m zu anderen Haushalten und den Sportlern einzuhalten.
- e) Die Einhaltung der vorstehenden Regeln ist für alle Teilnehmer verbindlich. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.

Sanktion bei Zuwiderhandlung:

1. Verstöße seitens eines Sportlers führen zum Ausschluss von sämtlichen Sportangeboten des Vereins während der Corona-Zeit.
2. Verstöße seitens mehrerer Sportler und/oder des Übungsleiters der jeweiligen Trainingsgruppe führen zur Einstellung des entsprechenden Sportangebots während der Corona-Zeit.
3. Bußgelder, die dem Verein durch Verstöße auferlegt werden, werden den jeweiligen Verursachern in Rechnung gestellt.